



Fall 4: Hysterie vs. Vernunft

M wurde von der Kindsmutter F beschuldigt, deren sechsjährige Tochter T sexuell missbraucht zu haben, und dabei von F als „Kinderschänder“ bezeichnet. Noch am gleichen Tag der von F gegenüber M ausgesprochenen Bezeichnung/Beleidigung erstattete der entrüstete M am 5. Juli bei der Polizeibeamtin P1 Anzeige gegen F, worüber F am 5. Juli von P1 durch eine Textnachricht auf dem Anrufbeantworter informiert wurde. Dies mit der dringenden Bitte, sich umgehend bei P1 zu melden, was F jedoch nicht tat.

Am 11. Juli zeigte F den M an. Dort gab sie an, ihre Tochter T habe sich ihr am 10. Juli anvertraut und berichtet, dass M sie (T) einige Wochen zuvor sexuell missbraucht habe. Seitdem, Anfang Juni, habe sich T "komisch" verhalten, und morgens häufig weinend über Bauchmerzen geklagt. Da Ärzte jedoch nichts bei T haben feststellen können, befinde sich T deswegen seit Ende Juni in therapeutischer Behandlung bei B. Nachdem sich T ihr (F) am 10. Juli anvertraut habe, habe sie, F, Minuten später die B informiert, die ihr zur sofortigen Anzeige gegen M geraten habe. B gab bei ihrer späteren polizeilichen Zeugenvernehmung an, F habe sie, B, am 7. Juli über die wenige Minuten zuvor erfolgte Enthüllung der T informiert. Medizinische Befunde für einen sexuellen Missbrauch der T lagen keine vor.

Wie es möglich gewesen sein sollte, dass Mutter F den Beschuldigten M schon am 5. Juli des sexuellen Missbrauchs an ihrer Tochter T bezichtigen konnte, wenn die vorgeblich missbrauchte T ihrer Mutter F die "Enthüllung" erst am 10. Juli anvertraut haben sollte, war bereits schleierhaft.

Die Angaben zur von F behaupteten „Enthüllung“ am 10. Juli liefen im Übrigen den Angaben der Therapeutin B zuwider, wonach die "Enthüllung" der Tochter T und die Benachrichtigung der Mutter F an B am 7. Juli erfolgt sei. Selbst wenn man die widersprüchlichen Angaben zum behaupteten "Enthüllungszeitpunkt" an dieser Stelle einmal ausklammerte, verblieb ein weiterer, nicht auflösbarer Widerspruch: Denn auch wenn man, abweichend von den Angaben der F, auf die Angaben der B und einer "Enthüllung" am 7. Juli abstellte, ließ sich immer noch nicht erklären, wie F den M schon zwei Tage vorher des sexuellen Missbrauchs an T hätte bezichtigen können.

Ähnlich konfus waren die Angaben des vorgeblichen Opfers T in ihrer sich anschließenden polizeilichen Befragung. Sobald T von der Polizeibeamtin P2 auf den konkreten "Tathergang" angesprochen wurde, reagierte sie ausweichend, zappelte herum und war nicht in der Lage, den "Tathergang" auch nur ansatzweise zusammenhängend zu konkretisieren. Dies obwohl

T im Zuge vorausgehender (Allgemein-) Fragen durchaus fähig war, auch halbwegs komplexe Geschehen zusammenhängend in einem Selbstbericht zu schildern. Die "Angaben" von T zum "Tathergang" beschränkten sich letztlich darauf, die konkreten (Suggestiv-) Fragen von P2 lediglich zu bejahen oder zu verneinen.

Selbst aus der hieraus gewonnenen "Aussage" der Tochter T ergab sich unzweifelhaft, dass sich das "Geschehen" so nicht zugetragen haben konnte: M sollte der auf einem Sofa sitzenden, mit einem Kleid und Unterhose bekleideten T: 1. vor dem Sofa stehend an deren Schulter fest-, 2. deren Mund zugehalten und (ebenso zeitgleich) 3. einen Finger in deren Genitalbereich eingeführt haben. Hierfür hätte M nach Adam Riese bereits drei Hände benötigt.

Aber selbst dann wäre auch nicht erklärbar gewesen, wie der 1,80 Meter große M, ausgestattet mit zwei natürlichen Armlängen - vor dem Sofa vor T stehend (!) -, einen Finger in die Scheide der auf dem Sofa sitzenden, bekleideten T hätte einführen können. Dies im Übrigen, ohne T, so deren „Angaben“, die Unterhose zuvor ausgezogen oder beiseite geschoben zu haben.

In dichtem Abstand zum Sofa stand ein massiver Holztisch. Auf einem Teppichboden. Dem um die 100 Kilogramm schweren, 69-jährigen M wäre es mithin allenfalls möglich gewesen, sich stehend vor das Sofa der dort sitzenden T zu quetschen, wenn er den Wohnzimmertisch zuvor irgendwie abgerückt hätte, was wegen des darunter befindlichen Teppichs allein kaum möglich gewesen wäre. Von einem solchen Abrücken des Tisches erwähnte T bei ihrer polizeilichen „Befragung“ jedoch nichts.

Dies obwohl F und T die mit ihnen befreundete Ehefrau des M regelmäßig in der gemeinsamen Wohnung von M und Frau M besuchten, der T die Örtlichkeiten innerhalb der Wohnung der Eheleute M also auch bestens bekannt waren.

Während der „Tat“ hielt sich F im Übrigen zusammen mit Frau M im Nachbarzimmer, keine fünf Meter weit vom „Tatort“ entfernt, auf. Türen waren in der Wohnung der Eheleute M wegen der frei umherlaufenden Katzen keine vorhanden.

Obwohl evident auf der Hand lag, dass es die geschilderte "Tat" gar nicht gegeben haben konnte und der Staatsanwaltschaft sogar Bilder der nachweislich unveränderten Wohnverhältnisse der Eheleute M vorgelegt wurden, wurde das Verfahren gegen M von dieser nicht etwa eingestellt. Sondern vielmehr ein zeit- und kostenintensives Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gegeben.

Der mit der Begutachtung beauftragte Psychologe gelangte zu dem Ergebnis, dass T ihre Schilderung, Opfer des behaupteten sexuellen Missbrauchs von M geworden zu sein, subjektiv für richtig hielt. Also jedenfalls T zwar nicht log (bei einem Kind in diesem

Alter grds. auszuschließen), aber suggestive Einflussnahmen sowohl ihrer Mutter F als auch der Therapeutin B nicht auszuschließen waren.

Bereits zu Beginn der ersten Sitzung der T bei B habe die ihre Tochter begleitende F zu B bekundet, sie glaube aus einem "Mutterinstinkt" heraus, das "komische Verhalten" von T im Juni müsse "etwas" mit M zu tun haben. Dieser "Verdacht" sei in der Folgezeit sowohl von B als auch von F in ständig weiteren "Befragungen" der T aufgegriffen worden. Bereits vor Entstehung der „Erstaussage“ von T im Juli (wenn man davon ausging, dass es eine solche „Enthüllung“ der T gegenüber ihrer Mutter F in Wirklichkeit jemals gegeben hatte, sei es nun am 10. oder 7. Juli, s. o.) seien suggestive Einflussnahmen deshalb sogar tatsächlich wahrscheinlich.

Die suggestiven Einflussnahmen der beiden „Aufklärerflüsterinnen“ F und B auf T gipfelten in weiteren "therapeutischen Sitzungen" bei B im August darin, dass der "Tathergang" von T, abweichend zur ersten Version, immer weiter dramatisiert wurde. Und T angab, dass M ihr während der "Tat" nicht mehr nur mit einer Hand den Mund zugehalten, sondern sie mit beiden Händen gewürgt habe (während M ihr - gleichzeitig - einen Finger in die Scheide eingeführt habe). Hierdurch seien an ihrem Hals großflächige, rötliche Würgespuren entstanden (die es objektiv nie gegeben hat; T „seitdem“ gleichwohl die Farbe Rot hasse). Und M der T während der "Tat" nunmehr auch angedroht habe, sie nachts aus ihrem Bett zu holen und zu zersägen, wenn sie jemandem etwas von der „Sache“ erzähle.

Der psychologische Gutachter wies darauf hin, dass T zunehmend mehr Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt wurde, je intensiver sie M belastete, die Bekundungen von T quasi von F und B in T „hinein gefragt“ worden sein dürften. Und T wiederum, wenn auch unbewusst, damit die Erwartungshaltungen der ihr nahe stehenden Bezugspersonen F und B befriedigt haben dürfte.

Überdies sei unplausibel, dass T, wenn es die behauptete „Tat“ gegeben hätte, sich nicht unmittelbar im Anschluss hieran zu ihrer keine fünf Meter entfernt, im Nachbarzimmer befindlichen Mutter F begeben und hiervon berichtet hätte – anstatt das „Erlebte“ für sich zu behalten, und ihre Mutter F erst Wochen nach dem „Vorfall“ ins Vertrauen zu ziehen (wenn es das später von T behauptete Würgen nebst würgetypischer Verletzungen am Hals von ihr gegeben hätte, hätten diese am „Tattag“ von der in der Wohnung mit anwesenden Mutter F bemerkt werden müssen; solche „Verletzungen“ bei T gab es jedoch, was nicht einmal Mutter und „Aufklärerflüsterin“ F behauptete, objektiv nicht).

Zum "komischen Verhalten“ der T im Juni führte der Sachverständige nach einer gesonderten Befragung im Zuge seiner Exploration aus, die unterdurchschnittlich intelligente, übergewichtige T habe die schulischen Mindestanforderungen nicht erfüllt und sei von ihren Klassenkameraden wohl regelmäßig „gemobbt“ worden. Das Weinen sowie die von T vorgegebenen Bauchschmerzen im Juni morgens vor Schulbeginn, kurz vor Anfang

der Sommerschulferien, dürften deshalb entweder aus Angst vor dem anstehenden schlechten Schulzeugnis und/oder den Mobbingattacken ihrer Mitschüler zurückzuführen gewesen sein.

Während Analphabetin und Sozialhilfeempfängerin F, die ihrer Tochter T kaum bei Schularbeiten der ersten Klasse helfen konnte, nahe liegende und sich gerade zu aufdrängende schulische Zusammenhänge zum „komischen Verhalten“ von T nicht erkannte oder nicht erkennen wollte - hierfür hätte sich F, zumindest mittelbar, zu ihrem eigenen Lebensversagen bekennen müssen -, wurde M von beiden „Aufklärerflüsterinnen“ bereits zum Sündenbock auserkoren, als es noch überhaupt keine "Enthüllung" der T gegeben hatte (selbst wenn es zu einem späteren Zeitpunkt eine solche „Enthüllung“ tatsächlich gegeben haben sollte).

Da die sog. Suggestionshypothese anhand der gesammelten Fakten nicht widerlegt werden konnte, wurde das Verfahren gegen M von der Staatsanwaltschaft schließlich eingestellt.

Ob es die Strafanzeige der F gegen M vom 11. Juli auch gegeben hätte, wenn P1 die F nicht am 5. Juli von der Beleidigungsanzeige des M gegen F informiert hätte, sondern, üblichen Abläufen folgend, dem Tatvorwurf des M gegen F weiter nachgegangen wäre, ohne die F hierüber direkt zu unterrichten, erschien zumindest fraglich. Hätte P1 dies getan, hätte sie im Übrigen erfahren, dass F bei M ob eines ihr Monate zuvor privat gewährten Darlehens für deren Lebensverhältnisse hoch verschuldet war. Und M die F einige Tage vor der Begegnung am 5. Juli aufgefordert hatte, auf das ihr gewährte Darlehen endlich mit der Rückzahlung zu beginnen.

Die Tatsache, dass M bei seiner Anzeige gegen F angab, F habe ihn als „Kinderschänder“ bezeichnet und bezichtigt, deren Tochter T missbraucht zu haben und F knapp eine Woche später Kindesmissbrauchsanzeige gegen M erstattete, schienen bei P1 den Verstand aus und einen imaginären Hysterieknopf eingeschaltet zu haben. Wochen nach der von M gegen F bei P1 erstatteten Anzeige, also nachdem auf Grund der Anzeige der F gegen M ein Ermittlungsverfahren gegen M wegen Kindesmissbrauchsverdachts zum Nachteil der T eingeleitet worden war, fielen P1 „plötzlich“ noch vermeintlich von ihr am 5. Juli wahrgenommene „Besonderheiten“ am Verhalten des M ein, die sie in einem späteren Vermerk aufführte. Die vorgeblich von ihr wahrgenommenen „Besonderheiten“ schufen dem Missbrauchsverdacht gegen M wiederum weiteren Nährboden.

Ebenso fehlende professionelle Distanz musste der Ermittlungsbehörde selbst attestiert werden, die trotz der im Einzelnen aufgeführten Absurditäten, u. a. zum „Tathergang“, das Verfahren nicht direkt einstellte, sondern erst ein (überflüssiges) Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gab, wodurch die Leidenszeit des zu Unrecht bezichtigten M – völlig unnötig – bis zur späteren Verfahrenseinstellung nochmals um Monate verlängert wurde.

Fall 4: Hysterie vs. Vernunft

Ebenso erschreckend: In ihrem Abschlussvermerk an die Staatsanwaltschaft war P2 nicht aufgefallen, zumindest hatte sie hierzu nichts erwähnt, dass F den M schon am 5. Juli als „Kinderschänder“ titulierte und M die F deshalb am gleichen Tage angezeigt hatte, während F, die die Rückmeldungsbiten der P1 vom 05. Juli ignorierte, als „Enthüllungsdatum“ ihrer am 11. Juli erstatteten Anzeige gegen M den 10. Juli angab.

Und nach Angaben der weiteren „Aufklärerflüsterin“ B die Mitteilung der F an sie, B, über die Minuten zuvor erfolgte „Enthüllung“ der T am 7. Juli „erfolgt“ sein sollte.